

Tanja Behrens

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edeweicht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 13. Mai 2019 15:54
An: Tanja Behrens
Cc: Tanja Behrens; info@lux-planung.de; Reiner Knorr
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103
(Reg.-Nr. 3676)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103" ist am 13.05.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3676

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Frau
Name: A. Martin
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede
Land: Niedersachsen

eMail: m.jochens@ammerland.de
Telefon: 04488 56-2320

Stellungnahme:
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 in Friedrichsfehn-Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich obengenannter 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 in Friedrichsfehn der Gemeinde Edeweicht im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Angesichts der Tatsache, dass diese Änderung den Großteil der für das WA 2 geltenden Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan übernimmt, stellt sich die Frage, ob es planerischer Wille der Gemeinde ist, auch die textliche Festsetzung Nr. 5 der Ursprungsfassung zu übernehmen.

Danach sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze Garagen und überdachte Einstellplätze nach § 12 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

Die Begründung führt hierzu aus, dass damit durchgehende Vorgartenbereiche sichergestellt werden sollen. Um Prüfung einer Übernahme in die textlichen Festsetzungen wird daher gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Martin



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7
26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht
Eing.: 07. MAI 2019

I	II	III	Stab

Bah/lu

Bearbeitet von:

Herr Piepersjohanns

E-Mail:

Stefan.Piepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.04.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21102, B-Plan 103

Durchwahl (04 41) 21 81-
164

Oldenburg
06.05.2019

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 in Friedrichsfehn

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet des o. g. Bauleitplanes liegt mit deutlichem Abstand östlich der Kreisstraße K 140 innerhalb der Ortslage Friedrichsfehn.

Beabsichtigt ist lediglich eine Innenverdichtung des Wohnraumes in dem allgemeinen Wohngebiet.

Das geplante Wohngebiet wird über eine bestehende Gemeindestraße erschlossen.

Die von der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.

Es sind keine Anmerkungen und Hinweise vorzutragen.

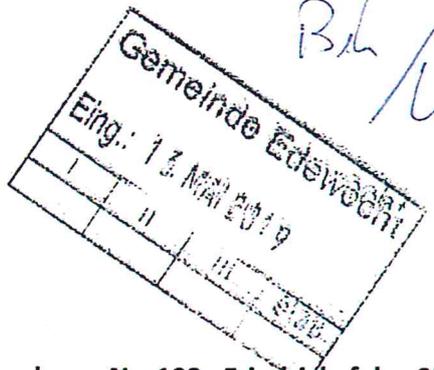
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Piepersjohanns

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Frau Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner
Jens Wefer
AP-LW-AWL /19/JW
Tel. 04401 916-329
Fax 04401 916-35329
j.wefer@oowv.de
www.oowv.de

08. Mai 2019

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Friedrichsfehn-Süd“, der Gemeinde Edewecht
Ihr Schreiben vom 11.04.2019 - -**

Sehr geehrte Frau Behrens,

wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus um die vorgesehene Bebauung mit maximal einem Vollgeschoss (EG) entsprechend

DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.

Über den nächstgelegenen Hydranten könne bei Einzelentnahme 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz der geplanten Bebauung entsprechend DVGW W405 bereitstellen werden.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Versorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch digital, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

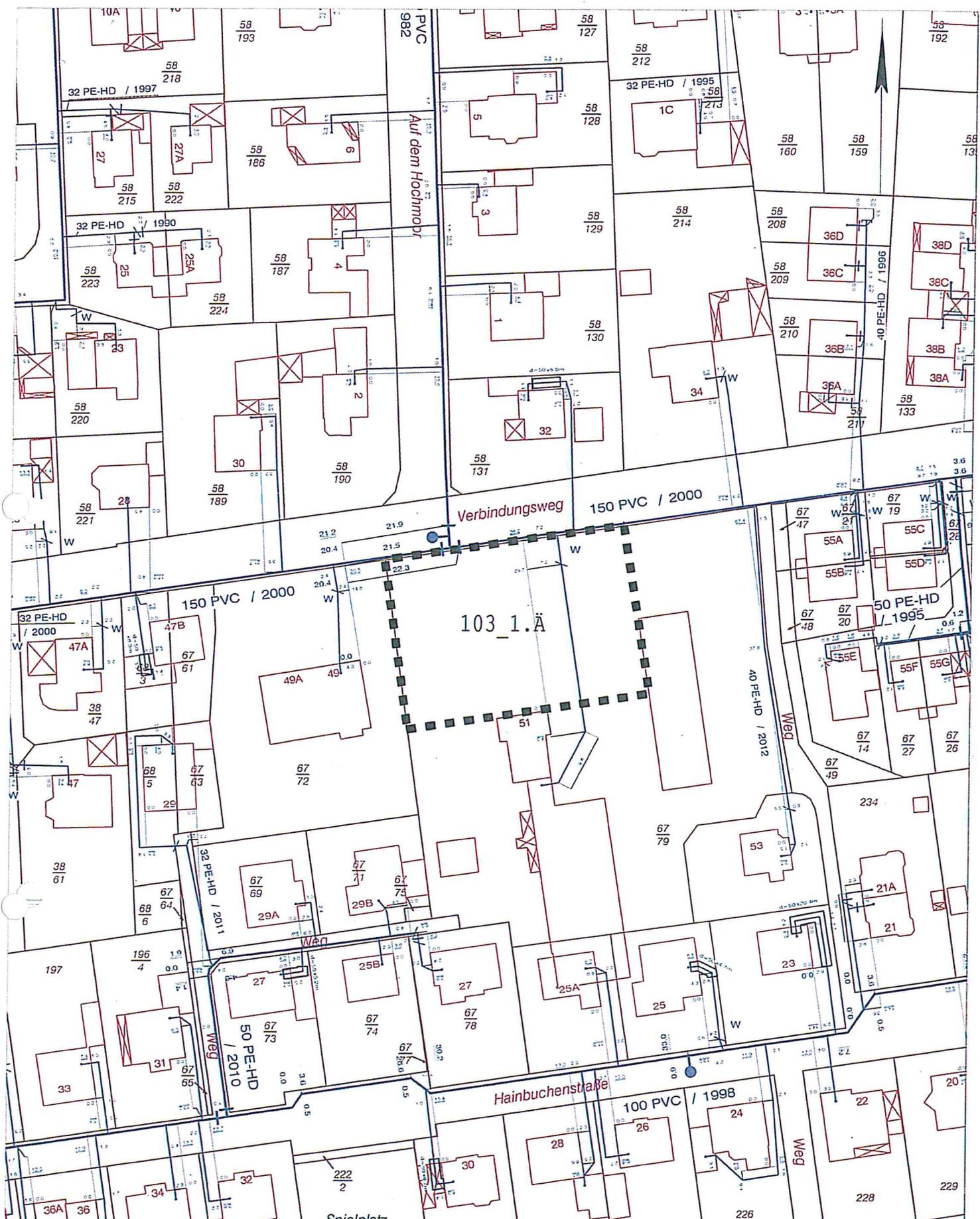
In Vertretung

Im Auftrag

Achim Dellinger
Abteilungsleiter

Jens Wefer
Sachbearbeiter

Anlage
1 Plan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2019

Maßstab 1: 1000
Druckdatum 16.04.2019

Unterschrift



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583987B

Wasser

Tanja Behrens

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Dienstag, 16. April 2019 09:25
An: Tanja Behrens
Betreff: AW: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 in Friedrichsfehn -
Beteiligung der Behörden undsonstigen Träger öffentlicher Belange ID[[]#
1695324880#29685141#78301a5#]

Guten Tag Frau Behrens,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-8233293.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

EWE NETZ GmbH
Neue Straße 23, 26316 Varel

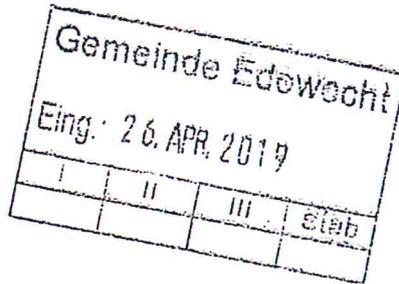
info@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Heiko Fastje Hans-Joachim Iken Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----
Von: behrens@edeweucht.de

EWE WASSER GmbH · Postfach 576 · 27455 Cuxhaven

Gemeinde Edewecht
Fachbereich III
z.Hd. Herr Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Beh

Datum 23.04.2019 Ihre Zeichen/Nachricht EWE WASSER Florian Knutzen Durchwahl 04488-5232-242 E-Mail Florian.Knutzen@ewe.de

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 in Friedrichsfehn

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knorr,

hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103, Friedrichsfehn abgeben.

Aus abwassertechnischer Sicht gibt es generell keine Sachverhalte die gegen den Bebauungsplan sprechen. Auf beplanten Flurstück ist bereits ein öffentlicher Übergabepunkt vorhanden, es ist jedoch zu prüfen wie dieser für die weitere Bebauung genutzt werden kann.

Wir bitten um frühzeitige Einbindung in die weitere Planung..

Mit freundlichen Grüßen

EWE WASSER GmbH

i.A. Andreas Höfmann

i.A. Florian Knutzen

Anlagen:

* Schmutzwasserlageplan

EWE WASSER GmbH
Humphry-Davy-Straße 41
27472 Cuxhaven
Telefax: +49(0)4721 5926-109
info@ewe-wasser.de
www.wasser.ewe.de

Geschäftsführer:
Hans-Joachim Iken, Jens-Uwe Freitag
Sitz der Gesellschaft: Cuxhaven
Gerichtsstand: Amtsgericht Tostedt,
Handelsregister:
HRB 110317
Finanzamt Oldenburg
Steuernummer: 23/64/200/00622

Bankverbindung:
Oldenburgische Landesbank AG
IBAN: DE50 2802 0050 1060 9089 00
BIC: OLBODEH2XXX
Stadtparkasse Cuxhaven
IBAN: DE53 2415 0001 0000 1286 03
BIC: BRLADE21CUX



BUND KG Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

BUND Kreisgruppe Ammerland
c/o Susanne Grube
Zu den Wischen 5
26655 Westerstede
Tel. 04488-98139
eMail susanne.grube@bund-ammerland.de

Westerstede, den 5. Mai 2019

Bebauungsplans Nr. 103, 1. Änderung
Hier: Stellungnahme im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 103 Friedrichsfehn geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, folgende Stellungnahme ab.

Zu den textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung:

In den Bebauungsplan sind sinngemäß folgende Formulierungen als „Textliche Festsetzung“ aufzunehmen:

Neu: „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB“:

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Neu: „Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 NBauO“:

Die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Anlage von Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen ist unzulässig.

Begründung: § 1a Abs. 2 BauGB schreibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und das Maß der Bodenversiegelung auf das Notwendige zu begrenzen ist. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 NBauO schreibt vor, dass die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken so herzurichten und zu unterhalten sind, dass sie nicht verunstaltet wirken und auch ihre Umgebung nicht verunstalten. In § 9 Abs. 2 NBauO heißt es weiter, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Gärten, die mehr oder weniger vollständig mit Schotter, Kies oder Steinen zugeschüttet sind, stellen keine Grünflächen dar und können diesen nicht zugeordnet werden. Die Steinschüttungen können nicht als „zulässige Nutzung“ im Sinne von § 9 Abs. 2 NBauO interpretiert werden, weil sie zum einen dem Verunstaltungsverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 NBauO widersprechen, aber auch dem Gebot von § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und das Maß der Bodenversiegelung auf das Notwendige zu begrenzen. Im Umkehrschluss wird der rechtlich geforderte Anteil unbebauter Flächen durch Schotterflächen verringert.

Die Versiegelung mit Schotter, Kies oder Steinen stellt einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Für mit Schotter, Kies oder Steinen zugeschüttete Bereiche wäre § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB anwendbar, wonach die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Folgerichtig müsste die Fläche solcherart gestalteter Gärten in vollem Umfang (mindestens 1:1) durch Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Grube
BUND Kreisgruppe Ammerland



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Edewecht
Fr. Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Bearbeitet von Dirk Müller

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 14.05.201
B-Plan 103 11.04.2019 TB-2019-00245 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de 9

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Edewecht, Verbindungsweg 49

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Müller

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

TB-2019-00245

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Edewecht, Verbindungsweg 49

Antragsteller: Gemeinde Edewecht

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis :

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kdb-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



Legende

-  Antragsfläche
-  Luftbildauswertung

dem Hochmoor

Antragsfläche

ichenstraße



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Am Wall 165–167 · 28195 Bremen

Gemeinde Edewecht
Frau Behrens
Rathausstr. 7
26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 06. MAI 2019			
I	II	III	Stab

Beh / h

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)

Am Wall 165–167
28195 Bremen

Haltestelle: Bremen Schlüsselkorb

Tel.: 0421/59 60-0

Fax: 0421/59 60-199

E-Mail: info@vbn.de

Internet: www.vbn.de

VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen Edewecht B-Plan 103_1Ä	Bearbeiter/in Andrea Beu	Telefon -184	Fax -199	E-Mail beu@vbn.de	Datum 02.05.2019
------------------------	--	-----------------------------	-----------------	-------------	----------------------	---------------------

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 in Friedrichsfehn Süd
hier: Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Betei-
ligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Behrens,

wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Die Be-
lange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Nachverdichtung nicht berührt.

Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentli-
chen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils
eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Behrmann
(Bereichsleiterin Verkehrsangebot)

Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

Sitz der Gesellschaft
Bremen

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Hans Joachim Müller

Geschäftsführer
Rainer Counen

Registergericht
Amtsgericht Bremen
HRB 17148

USt-IdNr.: DE185129339
Steuer-Nr. 60/132/10452
Finanzamt Bremen-Mitte

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN: DE25 2905 0101 0001 0329 29
SWIFT-BIC: SBREDE22

Tanja Behrens

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 13. Mai 2019 13:25
An: Tanja Behrens
Cc: Tanja Behrens; info@lux-planung.de; Reiner Knorr
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103
(Reg.-Nr. 3675)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103" ist am 13.05.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3675

Behörde / TÖB: Deutsche Telekom Technik GmbH, TINL NW Res PTI12

Anrede: Herr

Name: Gerhard Theiling

Strasse: Am Sonnenhang 8

PLZ/Ort: 49176 Hilter

Land: Niedersachsen

eMail: Gerhard.Theiling@telekom.de

Telefon: 0541 333 6014

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Behrens,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Theiling

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord, PTI12

Gerhard Theiling

Fachreferent Linientechnik

Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

+49 541 333-6014 (Tel.)

+49 541 333-6019 (Fax)

E-Mail:Gerhard.Theiling@telekom.de

www.telekom.de

Die gestzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik